

## Informationsrundschreiben Bereich Wirtschaftsberatung

### CIN – Identifizierungskodex Beherbergung

Der bereits seit längerer Zeit angekündigte Identifizierungs-Kodex für alle Beherbergungsbetriebe in Italien wurde nun definitiv eingeführt, die entsprechende Bestimmung wurde am 3.9.2024 im Amtsblatt veröffentlicht und die verpflichtende Angabe des CIN – codice identificativo nazionale – wird **mit 2. November 2024 operativ**.

Der CIN wird vom Tourismusministerium in Rom über ein eigenes telematisches Registrierungsverfahren vergeben. Voraussetzung ist aber ein digitales Ansuchen eines jeden einzelnen Beherbergungsbetriebes / Vermieters.

Wen betrifft die Anmeldung konkret?

Zur Anmeldung verpflichtet sind **all jene, welche in irgendeiner Form die Beherbergung anbieten**, sei es als Hotel, Pension, Garni, Gasthof, Residence, Zimmervermietung, Kurzzeitvermietung mit oder ohne Iva-Position, Urlaub a.d. Bauernhof, Camping, ...

Der CIN muss ab 2. November 2024

am betreffenden **Gebäude (außen) gut sichtbar angebracht** und in **jeglicher Kommunikation (Webseite, Werbeanzeigen, Buchungsportalen,...) angezeigt** werden.

Die Nicht-Einhaltung der Vorschrift wird mit **empfindlichen Strafen** geahndet, und zwar ist für das nicht rechtzeitige Ansuchen um den CIN eine Strafe von 800 – 8.000 € und für die nicht Veröffentlichung des CIN eine Strafe von 500 – 5.000 € vorgesehen.

Für die Anmeldung auf dem BDSR-Portal unter **bdsr.ministeroturismo.gov.it** bedarf es:

- Der Zugang erfolgt ausschließlich über **Spid** (2. Stufe) oder CIE des Betriebsinhabers (Vermieters). Zuallererst müssen Sie daher prüfen, ob Sie einen gültigen Spid haben – ansonsten gilt es, sich umgehend einen solchen zu beschaffen!
- Der **Ateco-Kodex** (also der statistische und steuertechnische Tätigkeitskodex) ist anzugeben
- Die Katasterdaten des Gebäudes sind einzugeben (**Katasterauszug** bereithalten)
- Die (aktuelle) **Betten- oder Zimmerzahl** ist anzugeben (laut Stand und Suap-Meldung)
- Im „Anmeldeformular“ ist auch per Eigenerklärung zu bestätigen, dass die Katasterdaten korrekt eingegeben wurden und - bei unternehmerischer Tätigkeit (Hotel usw) - dass die Sicherheitsbestimmungen im Betrieb eingehalten werden.

Grundsätzlich wurden die vorhandenen Daten der Beherbergungsbetriebe bereits vom Südtiroler Gemeindenverband an das Ministerium für Tourismus nach Rom übermittelt und in die entsprechende Datenbank eingespeist. Inwieweit diese Daten im Einzelfall vorhanden und korrekt sind bzw. ausgebessert und integriert werden müssen kann man nur im Moment der Anmeldung / Einstieg ins System feststellen.

Nach erfolgtem Antrag des Interessierten wird der CIN automatisch vom Ministerium vergeben und zugewiesen.

Der CIN dient wohl vor allem zur Überprüfung der Beherbergungsbetriebe / Kurzzeitvermieter sowohl was die gesetzlichen / urbanistischen / verwaltungsrechtlichen Voraussetzungen anbelangt als auch der Bekämpfung der Steuerhinterziehung.

Das gesamte Prozedere kann, wie gesagt, nur telematisch abgewickelt werden, wobei man zum Einstieg den Spid haben muss – dementsprechend muss die Anmeldung vom jeweiligen Betriebsinhaber / gesetzlichen Vertreter / Vermieter selbst mit seinem Handy (Spid) vorgenommen werden. Sollten Sie sich nicht darüber hinaussehen, können Sie aber gerne einen Termin mit unserem Büro vereinbaren und unser Mitarbeiter Dr Patrick Kröll ([pk@contracta.it](mailto:pk@contracta.it)) kann entsprechende Infos (Ateco,...) geben bzw. ist nach Terminvereinbarung bei der gesamten Abwicklung behilflich – zum Termin müssen Sie dann aber persönlich mit Handy und Spid erscheinen.

Meran, September 2024

**Kanzlei CONTRACTA**